



## Entscheidung

In der Sache

**Ferdinand Ondruschka, geboren am 03.07.2002**

– Beteiligter –

Verein: SC DHfK Leipzig e.V.  
Abt. Floorball  
Am Sportforum 10  
04105 Leipzig

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goeselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

**wegen Matchstrafe 3 (Schiedsrichterbeleidigung)**

am 07.11.2021 bei der Partie in der 1. FBL Herren, Spiel Nr. 51 Berlin Rockets und SC DHfK Leipzig

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 2 Spielen (saisonübergreifend) verboten, an den Bundesliga-Wettbewerben des Floorball-Verband Deutschland e.V., insb. 1. FBL Herren, teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins SC DHfK Leipzig e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 120,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins SC DHfK Leipzig e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

### Kurzbegründung nach § 6g Abs. 1 Satz 1 REO

I.  
Gegen den Beteiligten wurde im Spiel 51 im Wettbewerb 1. FBL Herren wegen Schiedsrichterbeleidigung eine Matchstrafe 3 durch die Schiedsrichter Tim Galetzka und Tobias Köstler verhängt. Bereits vor dem Ausspruch der Matchstrafe war der Beteiligte durch sein negatives Verhalten aufgefallen.

Dem Beteiligten (gem. § 6a Abs. 2 REO), den Schiedsrichtern und der RSK von FD wurde rechtliches Gehör gewährt. Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

II.  
Der Beteiligte wurde bereits vor der ersten ausgesprochenen 2-Minuten-Strafe ermahnt. Danach erhielt der Beteiligte eine Zwei-Minuten-Strafe für Reklamieren (35:16). Auch danach änderte der Beteiligte seine Verhaltensweise nicht, wodurch eine weitere Zwei-Minuten-Strafe wegen Reklamierens ausgesprochen wurde (48:39). Der Beteiligte setzte sein Verhalten fort, welches in der Bemerkung gipfelte, dass der Beteiligte in Richtung des Schiedsrichters Tim Galetzka ausführte (48:54):

"Du kannst mir keine Rote geben"  
"Bist du behindert?"

Im Weggang aus der Sporthalle nach dem Ausspruch der Matchstrafe III folgte noch eine weiterer (nicht im vollem Umfang gehörte) Satz in Richtung Schiedsrichter:

"Du dummes...."

Einen weiteren Anhang an "du dummes...." wurde nicht vernommen.

Dieses Vergehen (Schiedsrichterbeleidigung) führt zu einer Matchstrafe 3 gem. Ziffer 6.17 Nr. 3 SPRGK (Version 2018). Das weitere Fehlverhalten des Beteiligten war beim Strafmaß zu berücksichtigen sowie die Weisung Nr. 2021-02 – Respektvoller Umgang mit Schiedsrichtern – der am Verfahren beteiligten Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland.

In Anbetracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens ist der Ausspruch der Mindeststrafe von einem Spiel Sperre (§ 15 Abs. 4 lit c REO i.V.m. Ziffer 6.16 SPRGK) sowie eine Geldstrafe von EUR 75,00 (§ 15 Abs. 1, 4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO) nicht mehr ausreichend. Deshalb wird die Sperre auf 2 Spieltage im Wettbewerb 1. FBL Herren saisonübergreifend und die Geldstrafe von EUR 120,00 erhöht.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 50,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereins ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 2 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

### Rechtsmittelbelehrung

Dem Beteiligten und/oder dem Verein steht hinsichtlich dieser Entscheidung wahlweise der Antrag auf ausführliche Begründung (§ 6g Abs. 2 Satz 2 REO) oder der Einspruch (§ 18 REO) zu.

### Antrag auf ausführliche Begründung

Der Beteiligte und/oder der Verein können gem. § 6g Abs. 2 Satz 2 REO innerhalb von 5 Tagen nach dem Empfang der Entscheidung bei der Verbandsspruchkammer eine ausführliche Begründung verlangen. Auf die Berechnung der Frist gem. § 6b REO wird verwiesen. Der Antrag auf ausführliche Begründung ist nach § 9 GBO mit weiteren Kosten verbunden (EUR 50,00).

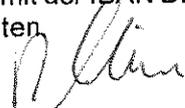
### Einspruch

Gegen diese Entscheidung können der Beteiligte und/oder der Verein und die RSK FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer ([brk@floorball.de](mailto:brk@floorball.de)) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. ([office@floorball.de](mailto:office@floorball.de)) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

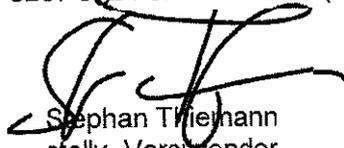
Im Falle eines Antrags auf ausführliche Begründung (§ 6g Abs. 2 Satz 2 REO) beginnt die Einspruchsfrist für den Beteiligten und/oder den Verein erst mit Zustellung der ausführlichen Entscheidung der Verbandsspruchkammer zu laufen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.



Ralf Kühne  
Vorsitzender



Stephan Thiemann  
stellv. Vorsitzender



Julia Bran  
Beisitzerin



Thomas Löwe  
Beisitzer